

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 109/110 (1937)
Heft: 10: 100 Jahre S.I.A.: Festausgabe

Vereinsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

HUNDERT JAHRE S.I.A.

FESTAUSGABE DER SBZ ZUR JAHRHUNDERTFEIER

Der S.I.A. feiert sein hundertjähriges Bestehen!

Das ist auch ein Festtag für die «SBZ». Die Redaktion hat mich mit der Aufgabe geehrt, in einigen Worten der Entwicklung des Vereins zu gedenken. Ich nahm das gerne an, weil ich mich seit einigen Jahrzehnten mit dem S.I.A. verbunden fühle und während dessen bewegtester Entwicklungszeit tätigen Anteil daran nahm.

I. Mit beginnendem Aufblühen der schweizerischen Technik regte sich das Bedürfnis, unter den Fachkollegen die neuen technischen Errungenschaften und Erfahrungen in Schrift und Wort austauschen zu können. Zunächst gründete 1835 C. F. von Ehrenberg, damals Lehrer der Baukunst an der Zürcher Universität, die «Zeitschrift für das gesamte Bauwesen», die erste Vorgängerin der «SBZ», und 1837 erfolgte, auf Initiative Ehrenbergs, die Gründung des S.I.A. Auch bei dieser Gründung war der Zweck «die Beförderung von Kenntnissen in der Architektur und den Ingenieurwissenschaften durch Mitteilung von Erfahrungen und Beurteilung vorgelegter Fragen.»

Von da bis zur heutigen Entwicklung haben sowohl die Zeitung wie auch der Verein manche Wandlungen durchgemacht. Nach Ehrenbergs Tod erlosch seine Zeitschrift. Sie erstand alsbald neu als «Schweiz. Polytechnische Zeitschrift» und später als «Die Eisenbahn». Erst 1883 konnte Ing. A. Waldner, unter Mitwirkung seines Studienfreundes Ing. A. Jegher, die heutige «Schweiz. Bauzeitung» ins Leben rufen und den Grund legen zu der gesicherten Existenz und dem Ansehen, die sie heute geniesst. Der S.I.A. hat zwar eine etwas weniger bewegte Gründungsperiode durchlebt, doch bedurfte auch er einige Jahrzehnte langsamens Werdens, bis endlich eine lebhaftere und stetige Entwicklung eintreten konnte. Das bestätigt die *Mitgliederbewegung*, die während der ersten 50 Jahre die Zahl von 500 kaum überschritt und erst von da an rasch und stetig wuchs, bis heute auf rd. 2400 Mitglieder. So stark war die Zunahme der technischen Betriebe und akademischen Techniker, dass diese gewaltige Vermehrung der Mitgliederzahl möglich war, trotz fortwährend verschärften Aufnahmeverbedingungen. Konnte anfänglich jeder Mitglied werden, der Kenntnisse im Bau- oder Maschinenwesen besass und etwas zur gegenseitigen Belehrung beitragen wollte, so wurden 40 Jahre später, seit 1877, die Kenntnisse eines Ingenieurs oder Architekten als Bedingung für die Aufnahme verlangt. Nach weiteren 30 Jahren trat eine weitere Verschärfung ein, insofern, als den Mitgliedern strenge Vorschriften für ihr Verhalten gegenüber ihren Auftraggebern und den Kollegen auferlegt wurden, und heute ist eine Statutenrevision geplant, durch die die Befolgung dieser *Standesvorschriften* strenger Kontrolle unterstellt wird.

In ähnlicher Weise hat sich auch die Zielsetzung für die *Vereinsbestrebungen* verändert. Begrüßte man sich anfänglich mit gegenseitiger Belehrung, so wurde in den Statuten von 1877 der Vereinszweck erweitert; neben Hebung der gegenseitigen Beziehungen und Förderung des Studiums der Baukunst trat hinzu die Hebung des Einflusses und der Achtung, die den technischen Berufszweigen gebühren. Ueberdies sollte der Verein das Organ bilden, das die höhern technischen Berufe bei Behörden und Privaten zu vertreten hat. Fast gleich umschreiben den Vereinszweck die Statuten von 1910, lediglich mit der Aenderung, dass die Vertretung der technischen Berufszweige gegenüber Behörden und Privaten ersetzt wurde durch Vertretung der Standesinteressen nach allen Richtungen. Der neueste Statutenentwurf setzt statt dessen die Wahrung der Berufsinteressen der Mitglieder sich zum Ziel. Man erkennt deutlich, dass neben der Pflege der Kollegialität und der gegenseitigen Belehrung, die Vertretung der Berufsinteressen immer stärker hervortritt.

Alle diese Bestrebungen fanden tätige *Unterstützung bei der erstaarkenden «Schweiz. Bauzeitung»*. Sie gab von jeher den Mitgliedern des S.I.A. Gelegenheit, ihre technischen Ideen, Projekte und Kritiken öffentlich vorzulegen; sie diente dem S.I.A. als Nachrichtenblatt. Sie ist aber nicht eigentliches Vereinsorgan in dem Sinne, dass sie der Zensur des Vereins unterstehe. Das mag gelegentlich als Mangel erscheinen und doch hat dieses Verhältnis seine grossen Vorzüge, sofern die Redaktion sachverständig,

wachsam und objektiv ist. Naturgemäß sind Entscheidungen durch den Verein erst nach längerer Vorberatung möglich, selbst dann, wenn rasches Handeln not täte. Die Fälle sind zahlreich und bedeutend, in denen die Bauzeitung von sich aus rasch gehandelt hat, um Uebles zu verhüten oder um dem Verein oder seinen Sektionen die Möglichkeit offen zu halten, noch rechtzeitig eingreifen zu können. Dass dies ohne Bindung für den Verein geschieht, ist von grossem Vorteil. So ist an den Kampf zu erinnern, den A. Jegher im Jahre 1894 für die Freihaltung des Polytechnikums allein führte, bis er durch den Verein und die G.E.P. unterstützt werden konnte. Ohne das rechtzeitige Eingreifen A. Jeghers wären vor und neben der Hochschule störende Mietbauten entstanden; der Polytechnikumbau wäre verunstaltet worden und der spätere Bau der Universität wäre verunmöglich gewesen.

II. Mit der Zeit ergab es sich, dass selbst die 1877 erfolgte Beschränkung der Mitgliedschaft auf «Ingenieure» und «Architekten» nicht genügte. Der mangelnde *Schutz dieser Berufsbezeichnungen* erlaubte auch Unwürdigen sich ihrer zu bedienen. So mehrten sich Klagen darüber, dass manche es an der wünschenswerten hohen Berufsauffassung fehlen liessen und oft nicht so handelten, wie es das Vertrauensverhältnis zum Auftraggeber erfordert. Das Ansehen des Standes litt deutlich unter solchen Verhältnissen. Das Bestreben der akademischen Techniker richtete sich daher immer stärker auf Hebung des Standes und seines Ansehens durch die Mehrung der Anforderungen, die sowohl in berufstechnischer, wie auch in berufsethischer Beziehung an ihre Träger zu stellen sind. Ueber die Wege zu diesem Ziele waren zwar die Meinungen noch nicht geklärt, aber der Wille dazu brach sich Bahn. Da ergriff der heutige Herausgeber der «SBZ», Ing. C. Jegher, die Initiative zur Sammlung Gleichgesinnter, von denen die Oltener Tagung vom 1. Dezember 1907 einberufen wurde, die den Anstoß gab, eine ganze Reihe sogenannter *Standesfragen* durch den S.I.A. prüfen zu lassen. Das Resultat waren zunächst hauptsächlich die in den Statuten von 1910 niedergelegten strengen Anforderungen für die Erwerbung der Mitgliedschaft und für korrektes Verhalten der Mitglieder gegen ihre Auftraggeber, sowohl wie auch den Kollegen gegenüber. «Wenn es bei uns besser werden soll, müssen wir bei uns *selber anfangen*.» Das war die richtige Losung damaliger Zeit.

Durch diese Vorschriften verpflichten sich die Mitglieder zu gewissenhafter und pflichttreuer Ausübung ihres Berufes, wobei sie sich jeder unkorrekten Handlung enthalten und die Interessen ihrer Auftraggeber nach bestem Wissen und Gewissen wahren müssen. Ausserdem haben die Mitglieder die beruflichen Rechte und die Würde ihrer Kollegen und Untergebenen zu achten. Bei Abgabe von Gutachten oder Fachurteilen verpflichten sie sich, objektiv und nach ihrer Ueberzeugung zu verfahren, selbst da, wo ihre Interessen darunter leiden sollten.

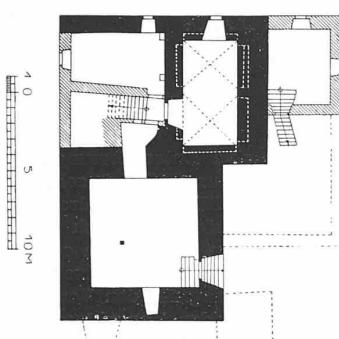
Das war ein tüchtiger Schritt zur Verstärkung des beruflichen Ansehens der Mitglieder nach aussen und zur Verminderung der aus den Notwendigkeiten gegenseitiger Konkurrenz, wie bei begutachtender Tätigkeit, sich leicht ergebenden Reibungen unter den Mitgliedern. Es wird stets des grössten Taktes bedürfen, die Grenzen zu erkennen, an denen Konkurrenz und Kritik das gesunde Mass einhalten und daher notwendig oder erlaubt sind. Manche Schwierigkeiten haben in neuester Zeit zur Einführung einer besonderen *Standesordnung* und zu *Standeskommissionen mit richterlichen Kompetenzen* geführt. Es ist beabsichtigt, diese durch die Statuten als verbindlich zu erklären, und es ist zu wünschen, dass sie nicht zu einer zu schweren Belastung für den Verein werden.

III. Ebenfalls 1910 wurde ein *Sekretariat* im Halbamt geschaffen. Es setzte eine lebhafte und erspriessliche Tätigkeit ein in Bezug auf Schaffung von *technischen Baunormalien*, der Herausgabe des Werkes *Bürgerhaus in der Schweiz* und später auch die Veranstaltung von *Weiterbildungskursen* für im praktischen Leben stehende Techniker. Das Sekretariat war eine unumgängliche Notwendigkeit. Ohne ein gut eingerichtetes Bureau hätte der wachsende Geschäftsbetrieb nicht regelmässig funktionieren können. Die eigentliche produktive Arbeit im S.I.A.

DAS BÜRGERHAUS IM KANTON UNTERWALDEN (BAND XXX)

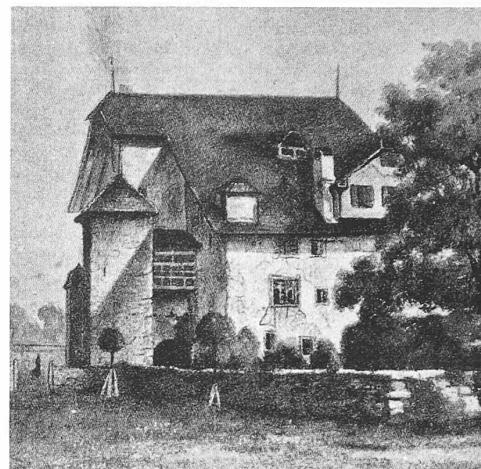
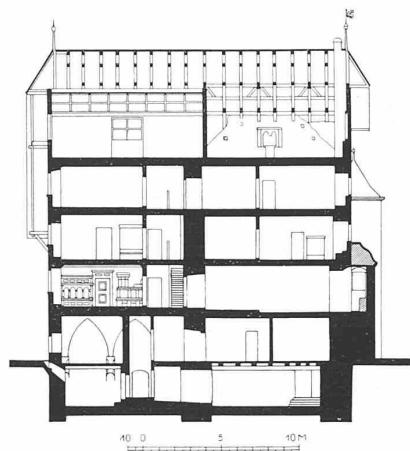
DIE ROSENBURG IN STANS

Clichés Orell Füssli

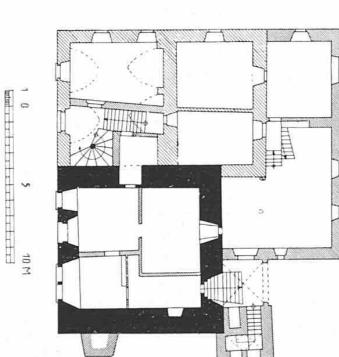


Keller und Längsschnitt Süd-Nord.

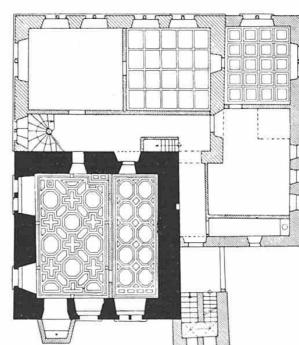
Alle Risse 1:433



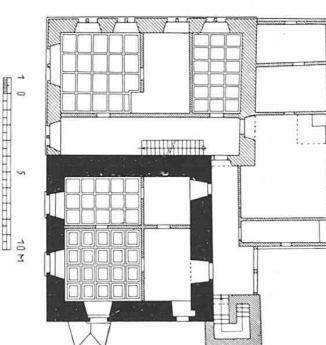
Ansicht aus Westen, Aquarell Louis Leuw (etwa 1880)



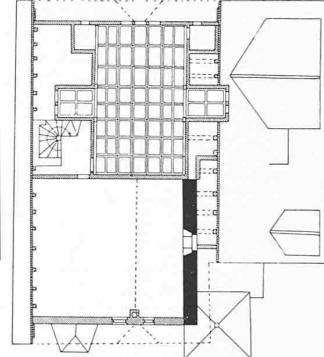
Erdgeschoss



Erster Stock



Zweiter Stock



Dachgeschoß (4. Stock)

erfordert die tätige Mitarbeit zahlreicher Kollegen mit ihren Spezialkenntnissen verschiedenster Gebiete, sie kann nicht wesentlich von einem Sekretär geleistet werden. Der S.I.A. als paritätischer Berufsverband hat glücklicherweise keine Lohnforderungen seiner Mitglieder zu vertreten oder solche abzuwehren. Seine Verhältnisse sind wesensverschieden von denen anderer «Verbände» und so hat sich die getroffene Ordnung mit dem halbamtlichen Sekretariat bisher bewährt, zumal es gelang, jene weilen dafür Kollegen zu finden, denen diese Stellung zusagte und die sie mit Freude ausfüllten, unterstützt von einem arbeitsfreudigen Personal.

Schon sehr früh hat der Verein *Normen* aufgestellt für die Honorierung der Architekten und Ingenieure und er hat dabei stets erklärt, dass ausser der Honorierung durch den Auftraggeber keine Provisionen von Unternehmern oder Lieferanten angenommen werden dürfen; seit 1910 ist die Verletzung dieses Verbotes mit dem Ausschluss aus dem Verein bedroht. Auch die *Regelung des Wettbewerbswesens* ist schon früh erfolgt durch *Grundsätze*, an die sich die Bewerber, Preisrichter und Bauherren halten sollen. Manche Missbräuche gab es zu bekämpfen. In der Folge sind besondere Kommissionen zur Beurteilung von Streitigkeiten aus Wettbewerben eingesetzt worden. Auch die gegenseitigen Pflichten und Rechte der Architekten und der Ingenieure gegenüber dem Bauherrn wurden in einem Normalvertrag geordnet.

Das bedeutendste Werk der um 1910 einsetzenden Bestrebungen auf Vereinheitlichung der Bauvorschriften war die *Aufstellung von Vertrags-Normalien für den Hochbau* mit dessen zahlreichen Arbeitsgattungen. Später folgten auch solche für Tiefbauarbeiten. Ehemals hat jeder Bauleiter die vertraglichen Vorschriften für die Ausführung und das Ausmass der verschiedenen handwerklichen Arbeiten nach eigenem Gutdünken aufgestellt, sodass die Unternehmer genötigt waren, bei jedem Bau diese Bedingungen besonders zu studieren und in der Preisbemessung zu berücksichtigen. Diese Normalien setzten diejenigen Bedingungen fest, die in gemeinsamer Beratung zwischen Bauleitern und Unternehmern als stetig wiederkehrend allgemein gültig festgelegt werden konnten und verwiesen allfällige besondere Bedingungen für den Einzelfall auf die Sondervorschriften der Preislisten. Anfänglich hat es sehr schwer gehalten, die ver-

schiedenen Gewohnheiten der einzelnen Bauleiter und auch diejenigen der verschiedenen Landesteile so auf einen Nenner zu bringen, dass sie für Bauleiter und Unternehmer des ganzen Landes als tragbar erschienen. Später als die Nützlichkeit der Normalien allgemeine Anerkennung fand, gingen auch die Verhandlungen bedeutend leichter. Der Verkauf von Hochbaunormalien überwiegt stark den übrigen Verkauf. Für die Vereinskasse und damit auch für den Verein wurden diese Normalien von grösster Bedeutung, übersteigt doch der Reingewinn aus ihrem Verkauf die Mitgliederbeiträge seit vielen Jahren bedeutend; ohne den Normalienverkauf müssten die Mitgliederbeiträge verdoppelt werden. — Besondere Bedeutung erlangt haben auch die vom S.I.A. aufgestellten Normen für die Berechnung und Ausführung von Bauten aus Stahl, Beton und Eisenbeton, ferner ebensolche Vorschriften für hölzerne Tragwerke und endlich jene für Einrichtung und Betrieb von Aufzügen. Sie sind von den Behörden als massgebend anerkannt und teils sogar in die Bundesgesetzgebung aufgenommen worden.

Von Anbeginn hat der S.I.A. *Werke der Baukunst in Sonderausgaben* veröffentlicht. Zu erinnern ist an die vor etwa 40 Jahren herausgegebenen «Bauwerke der Schweiz» und an das «Schweizerische Bauernhaus». Die glanzvollste Leistung jedoch ist das Werk «Das Bürgerhaus in der Schweiz», das in 30 Bänden jetzt vollendet ist. Eine besondere Kommission hat sich dieser Aufgabe gewidmet; bedeutende Beiträge des Bundes, von Kantonen und Gemeinden, sowie auch von Privaten und namentlich der Sektionen haben die Herausgabe erleichtert.

Dem ursprünglichen Vereinszweck, den gegenseitigen Austausch von Erfahrungen zu pflegen, wurde stets durch reichhaltige Vorträge nachgelebt. Die immer schnellere Entwicklung der technischen Wissenschaft veranlasste den S.I.A. in neuerer Zeit, in Verbindung mit der E.T.H. und der Universität Lausanne, periodisch *Sonderkurse* abzuhalten, in denen während etwa einer Woche über bestimmte Gebiete der Technik nach ihrem neuesten Stande vorgetragen wurde; die Teilnehmer waren jeweils dankbar für das Gebotene.

IV. Der S.I.A. umfasst die akademischen Ingenieure der verschiedensten Fachgebiete und daneben die Architekten, ohne dass von diesen durchaus akademische Bildung oder Hochschuldiplom für die Aufnahme verlangt werden. Wessen technische

Aus: DAS BÜRGERHAUS IN DER SCHWEIZ, ABSCHLUSS-BAND XXX: KANTON UNTERWALDEN
Herausgegeben vom Schweiz. Ingenieur- und Architekten-Verein, im Orell Füssli Verlag, Zürich



DIE „ROSENBURG“ IN STANS

Leistungen und allgemeine Bildung «auf entsprechender Höhe» stehen, der wurde stets zur Aufnahme in den Verein als befähigt erachtet. Ums Jahr 1908 drohte dem S.I.A. eine ernste Gefahr durch die Gründung eines besonderen «Bundes Schweizerischer Architekten», die leicht zu einer Trennung der Architekten von den Ingenieuren hätte führen können. Viele besonnene Architekten anerkannten jedoch bald die grossen Vorteile, die die Verbundenheit der Architekten und Ingenieure in einem *gemeinsamen* Verbande für sie selbst wie auch der Oeffentlichkeit gegenüber bietet und die befürchtete Spaltung unterblieb. Die Zusammenarbeit des BSA mit dem S.I.A. ist mehr und mehr eine enge und selbstverständliche geworden und die grosse Mehrzahl der BSA-Mitglieder gehört auch dem S.I.A. an.

Die *Organisation des Vereins* legt die hauptsächlichsten Kompetenzen in die Hand der *Delegiertenversammlung*, zu der die Sektionen auf je 15 Mitglieder, künftig auf je 30 Mitglieder, einen Abgeordneten entsenden können. Die Delegiertenversammlung beschliesst über die innere Organisation und wichtige Unternehmungen des Vereins, sie wählt das Central-Comité und setzt Rechnung, Budget und Vereinsbeiträge fest; künftig wird sie auch die Standeskommission wählen. Die Vereinsleitung steht dem Central-Comité zu, das den Sekretär wählt, über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet und künftig auch den Ausschluss verfügt. Alle zwei Jahre findet eine *Generalversammlung* der Mitglieder statt, denen einzig noch die Revision der Statuten und die Beschlussfassung über allfällige Anträge der Delegiertenversammlung vorbehalten ist. Künftig wird die Generalversammlung auch das Genehmigungsrecht ausüben über jene Vereinsnormen, die für die Mitglieder verbindlich sein sollen.

Diese Organisation erklärt sich aus dem Werden des Vereins und hat bisher im allgemeinen zur Zufriedenheit funktioniert. Die Mitglieder konnten ihren Beruf ohne andere bindende Vorschriften als diejenigen bezüglich der Berufsmoral frei ausüben, so, wie jedes Mitglied glaubte, die ihm obliegende Verantwortung am besten tragen zu können. So sind die Honorartarife nicht bindend, ebensowenig die Baunormalien, alles sind Empfehlungen, die nach Belieben befolgt oder geändert werden dürfen. Ihre Anwendung erfolgte aber auch ohne Zwang in stets vermehrtem Umfang. Falls jedoch, der Zeitströmung folgend, auch im S.I.A.

künftig den Mitgliedern vermehrte *verbindliche* Vorschriften auferlegt werden wollten, dann sollten die Mitglieder auch vermehrte Mitspracherechte erhalten und über die beabsichtigten Vorschriften so zeitig orientiert werden, dass sie zu ihnen Stellung nehmen können. Es kann auf die Dauer nicht befriedigen, dass künftig blos 3 % der Mitglieder als Delegierte für die andern 97 % Beschlüsse von grosser Tragweite fassen, über die sie vorher nichts erfahren. Es sollte die *Gesamtheit* der Mitglieder stärker zur Mitarbeit herangezogen werden.

Über den hier ausführlich dargestellten Entwicklungen der Organisation des Vereins und der Wahrung der Standesinteressen stehen indessen die Dienste, die der Verein im Verlaufe der 100 Jahre seines Bestehens seinen Mitgliedern, namentlich aber auch der *Oeffentlichkeit* geleistet hat. Einige wertvolle Arbeiten, darunter das «Bürgerhaus» sind bereits erwähnt, ebenso die gewaltige Erleichterung, die das Baugewerbe durch die Normalisierung der Vertragsbedingungen erfahren hat. Ueber allem aber steht doch wieder das, zu dessen Zweck der Verein ursprünglich gegründet wurde, die Förderung der Technik und der Baukunst durch gegenseitige Mitteilung von Erfahrungen und durch Behandlung öffentlicher technischer Projekte. Fast unzählbar sind die Projekte von Bund, Bundesbahnen, Kantonen und Gemeinden, die im Lauf der Jahre im S.I.A. in irgend einer Weise abgeklärt und gefördert wurden. Zum Teil sind ganz grosse Arbeiten dafür geleistet worden und von hervorragenden Fachgenossen. Der S.I.A. darf an seinem Ehrentage mit Genuugtung auch auf die Dienste zurückblicken, die er so dem Lande geleistet hat.

Das erste Ziel indessen, das sich der S.I.A. gestellt hat, liegt in der Pflege der Beziehungen zwischen den Fachgenossen; sie sollte auch das oberste Ziel bleiben. Nur so können sich die Kollegen besser verstehen lernen, wenn Wettbewerb und Beruf ihre Interessen trennen wollen; dies erleichtert ihnen die *Zusammenarbeit* mit Technikern der andern Fachgebiete, die heute bei der Vielfältigkeit der technischen Aufgaben nötiger ist als je. Und wenn sie dann an ihren Versammlungen ausserberuflich einige frohe Stunden zusammen verbringen dürfen, dann wollen sie daraus neue Lust und neue Freude schöpfen, nicht nur für ihren Beruf, sondern auch für die Mitarbeit im S.I.A., auf dass dieser weiterhin wachse und erstarke!

Pfleghard.